

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 35/90

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsverfahren

Hers W [REDACTED],

[REDACTED] N [REDACTED] pl. Apt. [REDACTED], M [REDACTED] P.Q. Canada [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Dr. Schmitz, Dr. Kreft und Kirchhof

am 31. Mai 1990
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision gegen das
Urteil des 5. Zivilsenats - Entschä-
digungssenat - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 28. Dezember 1989 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der 1930 geborene Kläger war von 1944 an nationalsozia-
listischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Seit 1948 lebt
er in Kanada. Er hat am 3. Dezember 1964 Entschädigung für
Schaden an Körper oder Gesundheit und gleichzeitig Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das Wiederein-
setzungsgesuch hat er damit begründet, daß er von der Mög-
lichkeit, Entschädigungsansprüche stellen zu können, nichts
gehört und seine ganze Kraft für den Aufbau einer Existenz
eingesetzt habe. Bedingt durch Krankheit habe er auch kein
Interesse gehabt, Ansprüche anzumelden.

25

- 3 -

Die Behörde hat Wiedereinsetzung für den verspätet angemeldeten Anspruch versagt. Das gerichtliche Verfahren hiergegen blieb erfolglos.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG). Ein nach Ablauf der Anmeldefrist (§ 189 BEG) gestellter Entschädigungsantrag muß eine genaue und vollständige Erklärung darüber enthalten, warum der Antrag so spät eingereicht wurde. Dazu gehört die Darstellung des Hindernisses, das der früheren Einreichung entgegenstand, des Vorgangs, der das Hindernis behoben hat, und gegebenenfalls der Gründe, die den Antragsteller veranlaßt haben, trotz Behebung des Hindernisses den bereits verspäteten Antrag nicht unverzüglich nachzuholen (BGH, RzW 1971, 510, 511). Der Kläger hat hier nicht dargelegt, wodurch und wann er von der Möglichkeit einer Antragstellung wegen Wiedergutmachungsleistungen erfahren hat. Das wäre aber Voraussetzung für die Prüfung gewesen, ob dem Antragsteller Wiedereinsetzung gewährt werden konnte, wie der Tatrichter zutreffend ausgeführt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zu Recht hat der Tatrichter auch ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlußGesetz verneint, weil die Dauer der Lagerhaft des Klägers, die erst nach dem Monat März 1944 begonnen haben kann, offengeblieben ist.

Merz

Schmitz